



Stadt Köln

Amt für Schulentwicklung

**Leitfaden
zur Organisation der Aufnahme in die Klassen 5
der weiterführende Schulen der Stadt Köln**

Stand: Januar 2023

Inhaltsverzeichnis:

Vorwort	3
1. Ablauf des Anmelde- und Aufnahmeverfahrens	
1.1 Festlegung der Aufnahmekapazitäten	4
1.2 Festlegung der Aufnahmekriterien	5
1.3 Durchführung des Anmeldeverfahrens	5
1.4 Erfassung der Anmeldungen und (vorläufige) Aufnahmeentscheidung	7
1.5 Versand der Bescheide	8
1.6 Durchführung des weiteren Anmeldeverfahrens	10
2. Prüfung der Aufnahme und rechtliche Grundlagen der Aufnahmeentscheidung	
2.1 Darstellung der Prüfschritte, soweit die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität der Schule übersteigt	10
2.2 Härtefallprüfung	11
2.3 Handhabung der Aufnahmekriterien des § 1 APO-SI	13
2.4 Aufnahme von Kindern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf	15
2.5 Aufnahmebescheid	16
3. Ablehnungsbescheid und Widerspruchsverfahren	
3.1 Ablehnung	16
3.2 Widerspruchsverfahren	17
3.3 Rücknahme von Aufnahmeentscheidungen	17
Zeitplan	18

Vorwort

Mit diesem Leitfaden möchten wir Ihnen eine Unterstützung bei der Durchführung des Anmeldeverfahrens an die Hand geben. Er ist mit Dezernat 48 der Bezirksregierung Köln ebenso abgestimmt wie mit den Schulformsprecher*innen Sek. I.

Die Organisation des Anmeldeverfahrens obliegt der Stadt Köln als Schulträger. Über die Aufnahme eines Kindes an eine Schule entscheidet jedoch die Schulleitung.

Die Bezirksregierung Köln wacht als Schulaufsichtsbehörde über die Einhaltung der Vorgaben der APO S I und berät Sie rechtlich bei der Durchführung des Aufnahmeverfahrens und der Behandlung von Widersprüchen.

Näheres regelt § 1 der Verordnung über die Ausbildung und die Abschlussprüfung in der Sekundarstufe I (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I – APO S I), auf die wir im Leitfaden an mehreren Stellen hinweisen.

Dabei enthält § 1 APO S I Vorgaben, die Sie bei der Auswahl der Schülerinnen und Schüler beachten müssen, aber auch Vorgaben, die der Schulträger bei der Organisation des Anmeldeverfahrens beachten muss. Diese Vorgaben für den Schulträger sind in den Verwaltungsvorschriften (VV zu § 1) konkretisiert.

Hier ist beispielsweise die Möglichkeit des vorgezogenen Verfahrens geregelt und der Zeitraum festgelegt, in dem das Anmeldeverfahren stattfinden muss und an den wir uns bei der Erstellung des Zeitplans halten müssen.

In Ziffer 1.1.4 dieser Verwaltungsvorschrift ist zudem geregelt, dass der Schulträger dafür sorgt, dass „jedes Kind nicht gleichzeitig an mehr als einer Schule angemeldet werden kann. Hierzu wird den Eltern jedes Kindes ein Anmeldeschein (...) durch die Grundschule ausgehändigt, der bei der Anmeldung abzugeben ist.“

Diese Regelung in Form einer Verwaltungsvorschrift ist für die Verwaltung bindend, „hindert potenzielle Schulbewerber rechtlich nicht an einer Anmeldung an weiteren Schulen“ (vgl. Oberverwaltungsgerichts NRW, Beschluss vom 03.08.2021 – 19 B 1159/21).

Um Mehrfachanmeldungen künftig auszuschließen, hat das Schulministerium NRW nun mit der Fünften Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I im November 2022 den § 1 APO S I dahingehend ergänzt, dass Anmeldungen an mehr als einer Schule nicht zulässig sind.

1 Ablauf des Anmelde- und Aufnahmeverfahrens

1.1 Festlegung der Aufnahmekapazitäten / Bandbreiten bzw. Klassenbildungswerte

Bei der Festlegung der Aufnahmekapazitäten werden im Wesentlichen folgende Aspekte berücksichtigt:

- Klassenbildungswerte aufgrund der festgelegten Zügigkeit (§ 6 der VO zu § 93 Absatz 2 SchulG)
- Einrichtung von Eingangsklassen im Gemeinsamen Lernen

Bei der Klassenbildung beachten Sie bitte die aktuelle „Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz NRW“, hier insbesondere des **§ 6 Klassenbildungswerte mit Stand vom 05.05.2021**.

Die dort genannten **Bandbreiten** sind bei entsprechendem Anmeldeüberhang bei der Anmeldung **vollständig auszuschöpfen**.

Das bedeutet:

- In der Hauptschule beträgt der Klassenfrequenzrichtwert 24, es können jedoch bis zu 30 Kinder aufgenommen werden, in Ausnahmefällen sogar bis zu 35 Kinder.

Hauptschulen im gemeinsamen Lernen nehmen 24 Kinder je Klasse auf.

- In Klasse 5 der Realschule, Sek. I Gymnasium und Gesamtschule beträgt der Klassenfrequenzrichtwert 27.

Der Klassenfrequenzrichtwert muss bei entsprechender Anmeldezahl überschritten werden. Bei bis zu 3 Parallelklassen müssen maximal 31 Kinder aufgenommen werden, ab 4 Parallelklassen 30 Kinder.

Schulen des gemeinsamen Lernens nehmen 27 Kinder je Klasse auf.

1.2 Festlegung der Aufnahmekriterien

Bereits **im Vorfeld** des Aufnahmeverfahrens (vor Annahme der Anmeldebögen) legt **jede** Schule **zwingend** ihre Aufnahmekriterien gem. § 1 Abs. I APO-SI fest. Die Auswahl der Kriterien ist zu dokumentieren, da diese bei einem etwaigen Widerspruchs-/ Klageverfahren relevant sind.

1.3 Durchführung des Anmeldeverfahrens

Jedes Kind, das die vierte Klasse einer städtischen Kölner Schule besucht, erhält mit dem Halbjahreszeugnis einen personalisierten Anmeldeschein. Auf dem Anmeldeschein ist die Schulformempfehlung der Grundschule vermerkt.

Kinder, die eine private Schule besuchen, erhalten ebenfalls einen Anmeldeschein. Den privaten Schulen werden entsprechende Blankoanmeldescheine zur Verfügung gestellt. Bei Rückfragen zu den Anmeldescheinen können sich die Sekretariate an die Abteilung Schulservice IT (400-40) wenden.

Mit dem Halbjahreszeugnis und dem Anmeldeschein melden die Sorgeberechtigten ihr Kind an der gewünschten weiterführenden Schule an.

Die Anmeldefristen sind im Zeitplan aufgeführt.

Für das Schuljahr 2023/24 wird bei den Gesamtschulen ein vorgezogenes Anmeldeverfahren durchgeführt.

Bitte fragen Sie bei der Anmeldung einen Zweitwunsch ab und dokumentieren diesen. Bei der Zweitwunschscheule muss es sich um eine städt. Schule handeln, da die Anmeldeunterlagen nur innerhalb der städt. Schulen weitergegeben werden. Zweitwünsche können schulformübergreifend erfolgen. Eine Ausnahme besteht im Anmeldeverfahren an Gymnasien, Haupt- und Realschulen; dort kann grundsätzlich keine Gesamtschule als Zweitwunsch benannt werden, da das Aufnahmeverfahren dort dann bereits abgeschlossen ist.

(Hinweis: Im vorgezogenen Anmeldeverfahren ist es möglich, eine andere Schulform als Gesamtschule als Zweitwunsch anzugeben. Jedoch stehen sich die Eltern besser, auch eine Gesamtschule als Zweitwunsch zu benennen, da sie im Anmeldeverfahren der übrigen Schulformen erneut zwei Wünsche angeben können.)

Diese Zweitwünsche sind gleichrangig mit den Erstwünschen im regulären Verfahren zu behandeln.

Auf dem Anmeldebogen sind die Unterschriften beider Sorgeberechtigten einzuholen, es sei denn, nur ein Elternteil ist sorgeberechtigt und legt das entsprechende Urteil des Familiengerichts vor.

Liegt nur die Unterschrift eines Sorgeberechtigten vor, ist die Anmeldung nicht automatisch auszuschließen. Alle Anmeldungen sind anzunehmen. Eine Aufnahme erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die fehlende Unterschrift oder alternativ das Urteil des Familiengerichts bis zur Aufnahme nachgereicht werden.

Die Aufnahme von Kindern aus dem Kölner Umland (ohne Umzug nach Köln) ist laut Ratsbeschluss der Stadt Köln vom 13.11.2014 bei mangelnder Aufnahmekapazität nicht gestattet.

Entsprechend des § 46 Abs. 6 SchulG hat der Schulträger festgelegt, dass Schulen im Fall eines Anmeldeüberhangs gemeindefremde Schülerinnen und Schüler ablehnen müssen.

Es dürfen jedoch nur diejenigen gemeindefremden Schülerinnen und Schüler abgelehnt werden, welche die Möglichkeit haben, eine Schule der gewünschten Schulform in ihrer Herkunftsgemeinde zu besuchen. Gemeindefremde Schüler*innen ohne Schule der gewünschten Schulform in ihrer Herkunftsgemeinde sind gemeindeeigenen Schülerinnen und Schülern in dieser Stufe des Aufnahmeverfahrens gleichgestellt.

Konkret ergibt dies dann das Prüfungsschema:

- a. Gemeindefremde/r Schüler*in?*
- b. Gibt es in der Heimatgemeinde selber eine oder mehrere Schulen dieser Schulform?*
- c. Falls nein: Schüler*innen müssen im Aufnahmeverfahren diskriminierungsfrei wie gemeindeeigene Schülerinnen und Schüler behandelt werden.*
- d. Falls ja: gemeindeeigene Schüler*innen müssen zunächst bevorzugt werden. Es werden also zwei Töpfe gebildet und zuerst aus dem Topf „gemeindeeigene Schüler*innen“ ausgewählt.*

Dann noch unbelegte Plätze dürfen mit gemeindefremden Schüler*innen „aufgefüllt“ werden. § 46 SchulG stellt diesbezüglich kein grundsätzliches „Verbot“ zur Aufnahme gemeindefremder Schüler*innen dar, sondern nur die Verpflichtung, unter den beschriebenen Rahmenbedingungen die gemeindeeigenen Schüler*innen vorzuziehen.

Die einzelnen Schulleitungen haben hierbei keinen Ermessensspielraum. Das bedeutet: Alle Schulleitungen müssen aus Gleichheits- und Transparenzgründen wie beschrieben vorgehen und dürfen nicht im Einzelfall eine/n gemeindefremde/n Schüler*in zu Lasten einer/s anspruchsberechtigten gemeindeeigenen Schüler*in aufnehmen.

Auch das Aufnahmekriterium Geschwisterkind greift hier nicht. Die Schulen weisen die Eltern bitte auf diesen Sachverhalt hin, damit diese zeitnah die Möglichkeit zur Anmeldung am Wohnort haben.

Bei Anmeldungen aus dem Kölner Umland, deutschlandweit und aus dem Ausland ist zwingend der Nachweis (z.B. Miet- oder Kaufvertrag, Meldebescheinigung) über den Wohnsitz in Köln einzufordern.

Alle Anmeldungen sind entgegenzunehmen, auch wenn erkennbar ist, dass die Anzahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität übersteigt.

Anmeldungen, die erst nach dem Auswahlverfahren bei der Schule eingehen, können bei der Verteilung von Schulplätzen nur nachrangig berücksichtigt werden. Bei den Kindern, welche sich erst nach der Anmeldefrist an einer Schule angemeldet haben, ist durch die Schule das Schulträgermerkmal „verfristete Anmeldung“ in SchILDzentral zu setzen. Damit ist sichergestellt, dass diese Kinder filterbar, die Grundschulen jedoch erkennen können, dass eine Anmeldung erfolgt ist.

Anmeldungen sind nicht automatisch auszuschließen, wenn sie nach Ende der festgelegten Anmeldefrist eingehen. Solange die Auswahl noch nicht abgeschlossen ist, sind auch verfristete eingegangene Anmeldungen gleichrangig zu berücksichtigen.

1.4 Erfassung der Anmeldungen und (vorläufige) Aufnahmeentscheidung

Alle Anmeldungen sind in SchILD mit Angabe eines Zweitwunsches zu erfassen.

Damit wir gemeinsam das Anmeldeverfahren erfolgreich durchführen können, nutzen Sie bitte unbedingt SchILDzentral. Die darin erfassten Daten nutzen wir zur Auswertung der jeweils aktuellen Kapazitäten.

Um Sie in der Anwendung von SchILD zu unterstützen, haben wir 4 Präsentationen erstellt, in denen die Eingaben Schritt für Schritt erklärt werden. Folgende Fallkonstellationen wurden dabei berücksichtigt:

Anmeldung eines Kindes

1. bei dem die abgebende Grundschule in SchILDzentral gepflegt und die Schüler-ID bekannt ist (diese ist auf dem Anmeldeschein abgedruckt)
2. bei dem die abgebende Grundschule in SchILDzentral gepflegt und die Schüler-ID nicht bekannt ist
3. bei dem die abgebende Grundschule nicht in SchILDzentral gepflegt ist

In einer weiteren Präsentation erklären wir, wie die Freigabe der Kinder erfolgt, wenn diese eine Ablehnung erhalten.

Alle Präsentationen finden Sie im Modul tIPS an gleicher Stelle wie diesen Leitfaden.

Die Möglichkeit der Mehrfachanmeldung wird es in SchILDzentral nicht mehr geben.

Bei der Eingabe des Zweitwunsches können Sie nun auch die freien Kapazitäten dieser Schulen erkennen.

Soweit die Anmeldungen die Aufnahmekapazitäten übersteigen, ist aufgrund der Angaben im Anmeldebogen gemäß der Aufnahmekriterien des § 1 APO-SI eine Auswahl zu treffen. Das Auswahlverfahren ist in Ziff. 2 erläutert.

Falls aufgrund dieser Prüfung der Erstwunsch nicht berücksichtigt werden kann, informieren Sie sich mittels SchILD über freie Kapazitäten in der Zweitwunschsule.

Für den Fall, dass die Zweitwunschsule selber aufgrund der eigenen Erstanmeldungen keine freien Plätze mehr hat, schicken Sie die Anmeldebögen mit dem Ablehnungsschreiben zurück.

Soweit die Zweitwunschsule noch Aufnahmekapazitäten hat, leiten Sie die Anmeldebögen per Fax und/oder per Mail an die Zweitwunschsule weiter, sofern die Einverständniserklärung der Eltern vorliegt (s. Zeitplan).

Wenn im vorgezogenen Verfahren als Zweitwunsch eine andere Schulform als Gesamtschule gewählt wird, geben Sie bitte die Unterlagen ebenfalls an die entsprechende Schule ab.

WICHTIG: Für den Fall, dass nach der 2. Anmelderunde mehr Anmeldungen und Zweitwünsche vorliegen, als Plätze zur Verfügung stehen, muss die Schule für diese Kinder die bereits festgelegten Aufnahmekriterien gem. § 1 APO-SI anwenden. Die Zweitwünsche werden dabei gleichrangig mit den Anmeldungen der zweiten Anmelderunde behandelt.

1.5 Versand der Bescheide

Die Schulträgerin möchte die Schulen bei dem Versand der Bescheide im Aufnahmeverfahren unterstützen. In Zusammenarbeit mit dem Postservice der Stadt Köln (1000/2) hat das Amt für Schulentwicklung hierzu ein Verfahren entwickelt und abgestimmt.

Die Aufnahme- /Ablehnungsbescheide im Rahmen des Aufnahmeverfahrens werden in allen Phasen, d.h. sowohl im vorgezogenen Aufnahmeverfahren an den Gesamtschulen, in der ersten Anmeldephase als auch in einer ggf. notwendigen zweiten Anmeldephase für bis dahin unversorgte Kinder, grundsätzlich mit der Bundespost versandt.

Damit diese Poststücke im städtischen Postservice vorrangig behandelt werden können, ist es zwingend notwendig, dass diese entsprechend gekennzeichnet und von der übrigen Ausgangspost getrennt aufgegeben werden. Hierfür sammeln Sie bitte alle Bescheide über die Aufnahme- und Ablehnungsentscheidungen der Schule und bewahren diese getrennt von der übrigen Tagespost in jeweils einem separaten Postbehälter (z.B. in gelbe Postschwingen) auf. Bitte beschriften Sie dieses Behältnis wie folgt:

1000/2

Herrn Jungbluth/Frau Boddenberg persönlich

Bescheide Anmeldeverfahren weiterführende Schulen

Die beschrifteten Postbehälter liefern Sie bitte bei den Bürgerämtern ein. Von dort werden diese umgehend an den städtischen Postservice weitergeleitet, über welchen der Versand der Bescheide zentral erfolgt. Ein zentraler Versand ist notwendig, damit alle Familien möglichst gleichzeitig über die Entscheidungen informiert werden. Die Termine zum zentralen Versand werden jeweils so gewählt, dass

- a) nach Abschluss des vorgezogenen Verfahrens und möglicher Absage, eine zeitgerechte und nachteilsfreie Anmeldung an den übrigen Schulformen erfolgen kann. Hierzu denken Sie bitte daran, auch den Original-Anmeldeschein mit der Ablehnung zurückzusenden.
- b) Kinder, die nach der ersten Anmeldephase unversorgt sind, in einer ggf. einzuleitenden zweiten Anmeldephase, an einer Schule mit freien Kapazitäten zeitgerecht und nachteilsfrei (mit dem zurückgeschickten Original-Anmeldeschein) angemeldet werden können.

Alternativ können Sie die, wie oben beschrieben, beschrifteten Postbehälter auch direkt beim Postservice im

Stadthaus Deutz-Westgebäude

Willy-Brandt-Platz 3, 50679 Köln

Zimmer 03C26

abgeben.

Das Verfahren ist mit den Poststellen in den örtlichen Bürgerämtern abgestimmt.

Auch wenn wir den Versand der Bescheide steuern können, kann die Schulträgerin leider nicht die Zustellung beeinflussen. Mit der Bundespost haben wir hoffentlich einen zuverlässigen Zustellpartner.

Wichtig ist, dass das Adressfeld in den Bescheiden sorgfältig ausgefüllt wird, damit die Schreiben richtig zugestellt werden können. Bitte berücksichtigen Sie dabei auch Besonderheiten, wie etwa Namensungleichheiten zwischen den angemeldeten Kindern und deren Erziehungsberechtigten im Haushalt. Sollte der Zuname des Kindes nicht mit auf dem Klingelschild stehen, könnte der Bescheid als unzustellbar zurückkommen. Bitte nehmen Sie in diesen Fällen auch den Familiennamen der Erziehungsberechtigten in das Adressfeld auf.

1.6 Durchführung des weiteren Aufnahmeverfahrens

Der Schulträger koordiniert in Abstimmung mit den Schulen die Verteilung der Kinder, für die auch in der zweiten Anmeldephase der (Zweit)wunsch nicht realisiert werden kann. Hierzu wird geprüft, an welchen Schulen noch freie Kapazitäten bestehen.

Achtung: SchILD-Daten müssen zu diesem Zeitpunkt eingepflegt sein. Genaue Hinweise hierzu werden den Schulen separat zur Verfügung gestellt.

Ab 15.02.2023 (bzw. Gesamtschulen ab 30.01.2023) versenden Sie die Informationsschreiben über die Weitergabe an die Zweitwunschscheule sowie die Ablehnungsbescheide an die betroffenen Sorgeberechtigten. Der Ablehnungsbescheid enthält einen Hinweis auf Schulen mit freien Kapazitäten. Dort melden die Sorgeberechtigten ihre Kinder bis zum 10.03.2023 an.

Die Schulpflichtüberwachung obliegt den abgebenden Grundschulen. Sie müssen prüfen, ob Kinder, die die Grundschule verlassen an einer weiterführenden Schule angemeldet und aufgenommen werden.

2 Prüfung der Aufnahme und rechtliche Grundlagen der Aufnahmeentscheidung

2.1 Darstellung der Prüfschritte, sofern die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität der Schule übersteigt

Das Aufnahmeverfahren richtet sich nach § 46 SchulG i.V.m. § 1 APO-S I und den Verwaltungsvorschriften (VV) zur APO-S I (Nr. 13-21 Nr.1.1/ Nr. 1.2. BASS). Dort sind verschiedene Auswahlkriterien genannt.

Zu den Aufnahmekriterien regelt § 1 APO-S I:

„Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität der Schule, berücksichtigt die Schulleiterin oder der Schulleiter bei der Entscheidung über die Aufnahme in die Schule Härtefälle. Er oder sie zieht im Übrigen eines oder mehrere der folgenden Kriterien heran“

1. Geschwisterkinder,
2. ausgewogenes Verhältnis von Mädchen und Jungen,
3. ausgewogenes Verhältnis von Schülerinnen und Schülern unterschiedlicher Muttersprache,
4. Schulwege,
5. Besuch einer Schule in der Nähe der zuletzt besuchten Grundschule,
6. Losverfahren.

Die von Ihnen getroffene Auswahl und Reihenfolge der Kriterien ist für die Bearbeitung eventueller Widersprüche gegen Ablehnungsentscheidungen von großer Bedeutung. Die von Ihnen festgelegte Reihenfolge muss daher dokumentiert werden.

Bitte geben Sie Ihre Aufnahmekriterien vorab bekannt (z. B. Homepage, Tag der offenen Tür, Elterngespräch).

2.2 Härtefallprüfung (§ 1 Abs. 2 S. 1 APO-SI)

Wenn nach Berücksichtigung des § 46 SchulG weiterhin ein Anmeldeüberhang besteht, werden Härtefälle definiert und darunterfallenden Schülerinnen und Schüler bevorzugt aufgenommen, § 1 Abs. 2 APO-S I.

Der Begriff Härtefall ist ein sogenannter unbestimmter Rechtsbegriff. Er bedarf der Auslegung, die sich an Sinn und Zweck sowie dem Regelungsgehalt des § 1 Abs. 2 APO-S I ausrichtet. Entscheidend ist die Aufnahme in eine bestimmte Schule (nicht Schulform), wobei die gewünschte Aufnahme gerade auf einer Härte beruhen muss. Daraus folgt, dass als Härte ein Umstand anzusehen ist, der dafür spricht, dass die Schülerin oder der Schüler gerade diese gewählte Schule besuchen muss und eine andere Schule nicht in Betracht kommt.

Die Entscheidung, unter welchen Umständen ein Härtefall vorliegt, wird in das Ermessen der Schulleitung gestellt. Es haben sich in der Praxis folgende Gründe herausgebildet, die dazu führen können, dass eine Schülerin oder ein Schüler als Härtefall einzuordnen ist:

- schwere familiäre Belastung (z.B. Tod eines Elternteils vor kurzer Zeit; schwerwiegende Vorfälle innerhalb der Familie, die zu einer Unterbringung in einer Pflegefamilie geführt haben)
- schwere Erkrankung / Behinderung der/s Schüler*in oder des alleinerziehenden Elternteils
- alleinerziehendes Elternteil und schwere Erkrankung / Behinderung eines Geschwisterkindes

Nicht als Härtefall eingeordnet werden wegen der hohen Vergleichszahlen üblicherweise alleinerziehende, vollberufstätige Elternteile sowie Schüler*innen mit den Erkrankungen wie ADHS, LRS und Dyskalkulie.

Bei Zweifeln am tatsächlichen Vorliegen eines Härtefalles bzw. an der Schwere des Grundes ist es notwendig, die näheren Umstände der geltend gemachten Härte zu erfragen und vor der Aufnahmeentscheidung von den anmeldenden Eltern entsprechende Nachweise (z.B. Atteste) einzufordern. „Zu der ordnungsgemäßen Ausübung des Ermessens gehört auch, dass die der Entscheidung zugrunde gelegten Tatsachen zutreffend und ausreichend ermittelt worden sind.“ (VG Köln, Beschl. v. 19.06.2020, 10 L 819/20)

Der Schulleiter oder die Schulleiterin entscheidet darüber, ob ein Härtefall vorliegt (VG Köln, Beschl. v. 19.06.2020, 10 L 819/20):

§ 46 (1) SchulG NRW:

Über die Aufnahme der Schülerin oder des Schülers in die Schule entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter [...]

§ 1 APO-S I:

[...] berücksichtigt die Schulleiterin oder der Schulleiter bei der Entscheidung über die Aufnahme in die Schule Härtefälle.

Es ist nicht möglich, pauschal festzulegen, wann die Voraussetzungen für einen Härtefall vorliegen. Hier ist in jedem Fall eine Einzelfallprüfung durch die Schulleitung erforderlich und zu dokumentieren. Der Ermessensspielraum bei der Aufnahmeentscheidung ist eng gefasst, so dass jede andere Entscheidung ermessensfehlerhaft wäre.

Zusammengefasst kann man sagen, dass ein Härtefall vorliegt, wenn Umstände vorliegen, die den Besuch einer anderen als der gewünschten Schule unzumutbar erscheinen lassen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn durch besondere familiäre oder soziale Situationen außergewöhnliche, das Übliche bei Weitem überschreitende Belastungen entstehen würden oder entstanden sind, die den Besuch einer anderen als der gewünschten Schule im jeweiligen Einzelfall unzumutbar erscheinen lassen.

Ein Härtefall liegt aber nicht schon deshalb vor, weil zum Beispiel:

- der/die alleinerziehende Sorgeberechtigte berufstätig ist und wünscht, dass das Kind nach dem Unterricht mit Freund*innen nach Hause gehen kann, die ebenfalls zur gewählten Schule gehen,
- den Eltern ein anderer Schulweg zu weit oder zu gefährlich erscheint, obwohl er den Vorgaben der Schülerfahrkostenverordnung entspricht,
- ein Elternteil chronisch erkrankt oder behindert ist, und daher das Kind selber nicht zur Schule bringen/abholen kann

Ein Härtefall kann dann vorliegen, wenn der Besuch einer anderen Schule, z.B. aufgrund einer chronischen Erkrankung oder Behinderung des Kindes, nicht für das Kind zumutbar wäre und eine Ablehnung letztlich dazu führen würde, dass der rechtliche Anspruch des Kindes auf Beschulung nicht erfüllt werden kann. Jede andere Entscheidung wäre dann ermessensfehlerhaft.

2.3 Handhabung der Aufnahmekriterien des § 1 APO-SI

Folgende Aufnahmekriterien, die immer nachrangig zur Härtefallprüfung anzuwenden sind, sind zu prüfen, wenn Plätze nicht ausreichend zur Verfügung stehen.

a) Geschwisterkinder (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 APO-SI)

Es können Geschwisterkinder bevorzugt aufgenommen werden.

Ein Geschwisterkind im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 APO-S I ist ein Kind, das ein Geschwisterkind hat, das zum Zeitpunkt der Aufnahmeentscheidung des Schulleiters bereits Schüler*in der Schule ist und voraussichtlich auch im Aufnahmeschuljahr weiterhin sein wird (OVG NRW 28.08.2018 - 19 B 1153/18).

b) ausgewogenes Verhältnis von Mädchen und Jungen (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 APO-SI)

Wird das Aufnahmekriterium „ausgewogenes Verhältnis von Jungen und Mädchen“ bei der Aufnahmeentscheidung herangezogen, ist das Geschlechterverhältnis der Aufnahmen so weit auszugleichen, wie es das Geschlechterverhältnis der Anmeldungen ermöglicht (OVG NRW, Urt. V. 23.01.2019 – 19 A 2303/17).

Beispiele:

Beispiel 1:

120 Schulplätze vorhanden
100 Anmeldungen Jungen; 30 Anmeldungen Mädchen

+ alle Mädchen werden aufgenommen

+ Auswahl zwischen den 100 Jungen

z.B. Losverfahren

Beispiel 2:

120 Schulplätze vorhanden
70 Anmeldungen Jungen; 65 Anmeldungen Mädchen

+ 60 Jungen werden aufgenommen

+ 60 Mädchen werden aufgenommen

c) ausgewogenes Verhältnis von Schülerinnen und Schülern unterschiedlicher Muttersprache (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 APO-SI)

Dieses Kriterium dient der Herstellung eines – gemessen an der Bevölkerungsstruktur eines Stadtbezirks – ausgewogenen Verhältnisses zwischen Kindern unterschiedlicher Muttersprache.

d) Schulwege (§ 1 Abs. 2 Nr. 4 APO-SI)

„Mit der Verwendung des offenen Begriffs „Schulwege[...]“ belässt der nordrhein-westfälische Verordnungsgeber der Schulleiterin Ermessen, unter welchem Gesichtspunkt sie dieses Aufnahmekriterium heranzieht: In der Regel wird es dessen Länge sein, sie kann die Schulwege der angemeldeten Kinder aber auch nach ihrer Dauer oder auch nach anderen Gesichtspunkten bestimmen; es besteht keine Verpflichtung, bei der Heranziehung des Aufnahmekriteriums „Schulwege“ die Schulweglänge nach § 7 SchfkVO NRW zu bestimmen.

Der Zweck der Aufnahmekriterien [...] erfordert nur eine Auslegung und Anwendung des Aufnahmekriteriums „Schulwege“, die sich an einfach handhabbaren und klar messbaren Umständen ausrichtet“ (OVG NRW, Beschl. v. 17.08.2021 – 19 B 1325/21).

e) Besuch einer Schule in der Nähe der zuletzt besuchten Grundschule (§ 1 Abs. 2 Nr. 5 APO-SI)

f) Losverfahren (§ 1 Abs. 2 Nr. 6 APO-SI)

Über die Durchführung des Losverfahrens muss ein Protokoll erstellt werden, welches die Durchführung des Verfahrens transparent macht.

In jedem Fall sollte aufgenommen werden:

Beginn und Ende des Losverfahrens mit Datum und Uhrzeit, namentliche Benennung desjenigen, der das Losverfahren durchgeführt hat, Teilnehmer*innen, die beim Losverfahren anwesend waren, gegebenenfalls auch ein/e Vertreter*in der Elternpflegschaft der Schule, Unterschrift der Schulleiter*in unter das Protokoll. Ferner muss selbstverständlich eine Liste aller angemeldeten Schüler*innen vorliegen, die am Losverfahren teilgenommen haben. **Es muss eine Reihenfolge über alle Schüler*innen erstellt werden, so dass nachvollziehbar ist, an welcher Stelle welches Kind gelost worden ist.**

g) Aufnahme von Schüler*innen in die NRW-Sportschule

Das Aufnahmekriterium für die NRW-Sportschule ist seit dem Schuljahr 2021/22 in § 45 Abs. 2 APO-S I geregelt.

Danach findet ein eigenständiges Aufnahmeverfahren statt. Für die Details beachten Sie bitte die Verwaltungsvorschriften 45.2.2 zu § 45 APO-S I.

h) NRW-Musikprofil-Schulen

Schulen, die eine Genehmigung vom Ministerium für Schule und Bildung haben, um am Schulversuch nach § 25 SchulG teilzunehmen (NRW-Musikprofil-Schule) nehmen Schüler*innen für das Aufnahmeverfahren entsprechend den Ausführungen in der Genehmigung auf.

i) Aufnahme von Schüler*innen aus internationalen Förderklassen / Vorbereitungsklassen

Schüler*innen, die bereits an der Schule in Förderklassen / Vorbereitungsklassen unterrichtet werden, müssen mit allen anderen Schüler*innen das Aufnahmeverfahren durchlaufen. Sie dürfen nicht bevorzugt aufgenommen werden.

j) Leistungsheterogenität (Gesamtschulen)

„Wurde anhand eines sachgerecht und zweckmäßig festgelegten Schwellenwerts je eine Gruppe von leistungsstärkeren und leistungsschwächeren Schülern und Schülerinnen gebildet, gebietet der Grundsatz der Leistungsheterogenität, dass aus beiden Leistungsgruppen gleich viele Schüler und Schülerinnen auszuwählen sind, sofern nicht ausnahmsweise besondere Gründe für ein Abweichen vorliegen“ (OVG NRW, Urt. v. 23.01.2019 – 19 A 2303/17).

Auch wenn drei unterschiedliche Leistungsgruppen gebildet werden, müssen aus den Leistungsgruppen gleich viele Schüler und Schülerinnen ausgewählt werden, sofern dies rechnerisch möglich ist. Dabei sind auch die Schüler*innen mit Förderbedarf zu berücksichtigen, die zielgleich unterrichtet werden.

Dabei ist die Einhaltung der Leistungsheterogenität höher zu bewerten als die sonstigen zur Verfügung stehenden Kriterien. Bei der Anwendung des Kriteriums „ausgewogenes Verhältnis von Mädchen und Jungen“ ist dieses Kriterium nicht zwingend auf die jeweilige Leistungsgruppe bezogen anzuwenden, sondern insgesamt bezogen auf alle aufgenommenen Schüler*innen.

2.4 Aufnahme von Kindern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf

Gemäß § 1 Abs. 4 APO-S I kommt es zeitgleich mit dem allgemeinen Aufnahmeverfahren zu einem eigenständigen Aufnahmeverfahren für die Schüler*innen mit sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf.

Dies bedeutet, dass zunächst wie im Wortlaut der Verordnung Schüler*innen nach dem Kriterium „Schulvorschlag“ bevorzugt aufgenommen werden. Für anschließend vorhandene Plätze gelten die § 1 Abs. 2 und 3 APO-S I entsprechend: Vorab werden Härtefälle definiert und gegebenenfalls die darunterfallenden Schüler*innen aufgenommen. Die verbleibenden Plätze werden analog zum allgemeinen Aufnahmeverfahren nach einem oder mehreren Kriterien vergeben, welche die Schule selbst festlegt.

Wichtig ist, dass die (Letzt-)Entscheidungsverantwortung über die Aufnahme der Förder-schüler*innen bei den örtlichen Schulleiterinnen und Schulleitern verbleibt (OVG NRW, Beschl. V. 18.09.2019 – 19B 847/19)

2.5 Aufnahmebescheid

Die Aufnahmebescheide werden zeitgleich gemäß Zeitplan versendet.

3. Ablehnungsbescheid und Widerspruchsverfahren

3.1 Ablehnung

Der Bescheid der Schulleiterin oder des Schulleiters über die Ablehnung muss in formeller und materieller Hinsicht bestimmten Anforderungen genügen.

Wichtig ist vor allem, dass die Ablehnungsentscheidung als Verwaltungsakt ausreichend bestimmt und die Entscheidung begründet sein muss. Sie muss daher mindestens enthalten:

- Name und Anschrift der Schule
- Adressat (Erziehungsberechtigte)
- Darstellung des Sachverhalts (insbesondere Kapazitäten)
- Entscheidung mit Begründung (angewandte Kriterien; Anzahl der aufgenommenen Härtefälle)
- Rechtsgrundlage der Entscheidung
- Rechtsbehelfsbelehrung

Achten Sie bitte auch auf Anfügung der Rechtsbehelfsbelehrung. Eine fehlende oder falsche Rechtsbehelfsbelehrung führt dazu, dass den Erziehungsberechtigten statt einer 1-monatigen Widerspruchsfrist eine Widerspruchsfrist von einem Jahr zusteht! Dadurch wird das gesamte Aufnahmeverfahren beeinflusst.

Die Ablehnungsbescheide für die Erstanmeldung und die Zweitwunschschriften werden durch die Schulen einheitlich gemäß Zeitplan verschickt. Nur so kann sichergestellt werden, dass alle betroffenen Eltern die gleichen Chancen haben, ihr Kind an Schulen mit freien Kapazitäten anzumelden.

*Für die Berechnung der Widerspruchsfrist gilt z.B. bei Versand am 15.2.:
15.2. + 3 Tage Bekanntgabe: 18.2.*

Die Widerspruchsfrist (1 Monat) läuft ab dem 19.2. und endet am 18.3., wenn es sich um einen Wochentag handelt. Endet die Frist an einem Samstag, Sonntag oder Feiertag, so gilt der nachfolgende Werktag als letztmöglicher Abgabetermin.

3.2 Widerspruchsverfahren

Bitte legen Sie eingegangene Widersprüche zeitnah nach Ablauf der Widerspruchsfrist gesammelt der Schulaufsichtsbehörde vor.

Die Auflistung der einzelnen Widersprüche senden Sie bitte in elektronischer Form an das Postfach dezernat48@brk.nrw.de.

3.3 Rücknahme von Aufnahmeentscheidungen

In Einzelfällen kann es auch zulässig sein, eine Aufnahmeentscheidung zurückzunehmen. Dies kann der Fall sein, wenn die Eltern bei der Anmeldung vorsätzlich falsche Angaben gemacht haben (z.B. zu einem vorgesehenen Umzug). Auch wenn das alleinerziehende Elternteil das Kind mit dem Hinweis auf ein alleiniges Sorgerecht angemeldet hat, obwohl ein/e weitere/r Sorgeberechtigte/r hätte zustimmen müssen, ist dies eine vorsätzliche Täuschung. Bei Alleinerziehenden ist immer die Sorgerechtsvereinbarung vorzulegen.

Es ist hier zwischen dem öffentlichen Interesse einer rechtlich einwandfreien Aufnahmeentscheidung und dem Interesse des Kindes abzuwägen, welches durch einen dann erforderlichen Schulwechsel möglicherweise unzumutbar belastet wird.

Dabei ist auch zu berücksichtigen, ob aufgrund der objektiv fehlerhaften Aufnahmeentscheidung ggf. das Recht eines anderen Kindes auf Aufnahme beschränkt wurde. **Eine Rücknahmeentscheidung sollte grundsätzlich nur in Absprache mit der Bezirksregierung getroffen werden.**

Zeitplan für das Anmeldeverfahren der weiterführenden Schulen

20.01.2023	Ausgabe der Halbjahreszeugnisse
20.01. - 27.01.2023	Anmeldezeitraum für die Gesamtschulen (vorgezogenes Verfahren)
27.01.2023	Schnellmeldung der Anmeldezahlen
ab 30.01.2023	Aufnahmeentscheidung und Versand Aufnahmebescheide und Absagen
06. – 10.02.2023	Anmeldezeitraum für Hauptschulen, Realschulen und Gymnasien
10.02.2023	Schnellmeldung der Anmeldezahlen
ab 15.02.2023	Aufnahmeentscheidung und Versand Aufnahmebescheide und Absagen Weitergabe der Anmeldeunterlagen an die Zweitwunschschulen (sofern dort freie Kapazitäten bestehen)